

Sozialgericht Berlin

S 142 AS 951/24 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
zu 1-4: Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
[REDACTED]

gegen

Jobcenter [REDACTED]

- Antragsgegner -

hat die 142. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 15. März 2024 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED], beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern vorläufig weitere Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Monate Februar bis Juli 2024, längstens jedoch bis zur Entscheidung in der Hauptsache, in Höhe von monatlich weiteren 142,12 € zu gewähren.

Im Übrigen wird der Eilantrag abgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 3/4.

Gründe

Der am 22.2.2024 beim Sozialgericht Berlin gestellte Antrag der Antragsteller,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache insgesamt 1.150,00 € als Bedarfe für Unterkunft und Heizung als Bedarf anzuerkennen,

hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die danach zu treffende Eilentscheidung kann, wie das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung in Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) betont hat (3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05), sowohl auf eine Folgenabwägung (Folgen einer Stattgabe gegenüber den Folgen bei Ablehnung des Eilantrages) als auch alternativ auf eine Überprüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden.

Bei Abstellen auf die Erfolgsaussichten der Hauptsache setzt die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung –ZPO–).

Die Antragsteller haben das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrunds für den im Tenor benannten Zeitraum glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsanspruch folgt aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Danach werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II gilt: Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II wird im Falle der Erhöhung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Nach diesen Regelungen haben die Antragsteller weiterhin Anspruch auf die Gewährung der tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die seit dem 1.2.2024 monatlich 1.150,00 € betragen. Es sind – wie bis Januar 2024 – die tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, denn die Regelung des § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II, auf die sich der Antragsgegner (allerdings unter Benennung des inhaltsgleichen § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II in der bis 31.12.2022 geltenden alten Fassung -aF-) beruft, ist vorliegend nicht einschlägig. Diese Regelung erfordert das Vorliegen eines „Umzugs“. Wie der Antragsgegner selbst in der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 29.2.2024 (W 1165/24) ausgeführt hat, ist im hiesigen Fall ein „Umzug“ in diesem Sinne, mithin ein Auszug aus der bisherigen Wohnung und ein Einzug in eine neue Wohnung nicht gegeben. Darüber hinaus liegen auch die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung der Norm auf einen Fall wie den vorliegenden, mithin bei Auslaufen eines befristeten Mietvertrags und nahtlosem Abschluss eines neuen Mietvertrags für dieselbe Wohnung, nicht vor.

Das BSG hat eine entsprechende analoge Anwendung für den Fall des Abschlusses einer Modernisierungsvereinbarung abgelehnt (BSG v. 23.8.2012 – B 4 AS 32/12 R; juris). In dieser Entscheidung hat das BSG ausgeführt, dass eine analoge Anwendung „allerdings nur in engen Grenzen möglich“ wäre (BSG, aaO, RdNr. 24). Diese engen Grenzen sind im vorliegenden Fall, der mit dem vom BSG entschiedenen Fall, in dem die analoge Anwendung letztlich abgelehnt wurde, vergleichbar ist, nicht erfüllt.

Soweit der Antragsgegner eine Vergleichbarkeit der hiesigen Fallkonstellation mit der im Falle des LSG Berlin-Brandenburg v. 27.8.2015 – L 5 AS 3259/12 annimmt, so folgt dem die Kammer nicht. Das LSG Berlin-Brandenburg hat eine analoge Anwendung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II aF angenommen, „wenn ein Leistungsberechtigter sein Mietverhältnis zum Zwecke eines nicht erforderlichen Umzuges kündigt und anschließend dieselbe Wohnung zu einem

höheren Mietzins erneut anmietet" (LSG Berlin-Brandenburg, aaO, LS und RdNr. 24; juris). Im dortigen Fall endete das alte Mietverhältnis aufgrund der von der Leistungsberechtigten betriebenen gewillkürten Kündigung; es lag mithin eine „freiwillige“ Beendigung des bisherigen Mietverhältnisses vor. Dies ist im vorliegenden Fall, in dem die Antragsteller zuvor nur einen befristeten Mietvertrag schließen konnten, gerade nicht entsprechend gewesen, denn die Laufzeit des Mietvertrags war ausgelaufen, so dass sich die Antragsteller – ohne eigenes Zutun – um eine neue Unterkunft bemühen mussten. Es liegt mithin gerade kein Fall vor, in dem der Zweck des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II aF = § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II, nämlich die Vermeidung der Ausschöpfung der Angemessenheitsgrenzen durch den Leistungsberechtigten (vgl. zu § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II aF etwa BT-Drucksache 16/1410, S. 23), eingreifen würde. Auch führte das LSG Berlin-Brandenburg in der benannten Entscheidung ausdrücklich aus, dass eine Kündigung des bisherigen Mietverhältnisses trotz fehlender Zusicherung der Behörde gegen den in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB II enthaltenen Selbsthilfegrundsatz verstoßen würde, was im Umkehrschluss zur Folge habe, dass der Hilfesuchende alles unterlassen müsse, was seine Hilfebedürftigkeit erhöhen kann (LSG Berlin-Brandenburg, aaO, RdNr. 27). Auch dieser Vorwurf der Kündigung des laufenden Mietverhältnisses ohne vorherige Zusicherung für eine neue Wohnung trifft auf die Antragsteller, deren Mietvertrag aufgrund Zeitablaufs ausgelaufen war, nicht zu. Schließlich hält das LSG Berlin-Brandenburg in der benannten Entscheidung den dortigen Klägern entgegen, dass der anvisierte Umzug nicht erforderlich gewesen sei (LSG Berlin-Brandenburg, aaO, RdNr. 28); im hiesigen Fall war indes der Abschluss eines neuen Mietvertrags aufgrund des Zeitablaufes des alten befristeten Mietvertrags zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zwingend erforderlich.

Soweit der Antragsgegner darauf verweist, dass sich die Antragsteller mangels hinreichenden Befristungsgrundes auf die Unwirksamkeit der Befristung des alten Mietvertrags hätten berufen können, wofür ihnen auch die Kostenübernahme im Mieterverein zur rechtlichen Durchsetzung gewährt worden sei, so führt auch dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn zum einen ist die Kostenübernahme und Aufforderung zur Durchsetzung der mietvertraglichen Rechte viel zu spät, nämlich erst am 28.12.2023 und damit einen Monat vor Ablauf des alten Mietvertrags erfolgt; wenn der Antragsgegner der Auffassung ist, dass eine Mietvertragsbefristung rechtswidrig ist, so hat er die mietvertragliche Beratung bei Beginn des Mietverhältnisses einzuleiten und nicht erst unmittelbar vor dessen Ablauf, mithin zu einem Zeitpunkt, zu dem zivilrechtliche Rechtssicherheit nicht mehr rechtzeitig erreicht werden kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsgegner die Antragsteller mitnichten aufgefordert hat, gegen die Befristung des alten Vertrags vorzugehen, sondern mit Schreiben vom 28.12.2023 ausgeführt hat, dass „die Rechtmäßigkeit des neuen Vertrags noch in Prüfung“ sei, weshalb der *neue* Mietvertrag umgehend zur Prüfung dem Berliner Mieterverein vorgelegt werden solle. Die Prüfung durch den Mieterverein hat indes sodann ergeben, dass ein Verstoß gegen die Miet-

preisbremse durch den neuen Vertrag erst nach Vertragsschluss gerügt werden könne. Rein praktisch bestand mithin für die Antragsteller die Möglichkeit der Fortsetzung des alten Mietverhältnisses nicht; eine entsprechende Beratung durch den Beklagten wurde weder rechtzeitig noch überhaupt vorgenommen.

Bei dieser Sachlage kommt eine analoge Anwendung des § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II nicht in Betracht.

Die unangemessen hohen tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind daher weiterhin zu übernehmen. Die gilt nach der Regelung des § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II „in der Regel jedoch längstens für 6 Monate“. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer die einstweilige Anordnung auf den Zeitraum von Februar bis Juli 2024 beschränkt; dann ist der 6-Monats-Zeitraum abgelaufen und die Absenkung auf das angemessene Maß dürfte eingreifen. Denn eine gesonderte Kostensenkungsaufforderung ist keine notwendige Voraussetzung für die Entscheidung des Trägers, nur die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zu übernehmen; erforderlich ist allein die Kenntnis des Leistungsberechtigten von der unangemessen hohen Miete und von den Folgen der fehlenden Kostensenkung (so jeweils ausdrücklich bereits BSG v. 19.3.2008 – B 11b AS 41/06 R, LS und RdNr. 20f.; juris). Diese Kenntnis ist bei den Antragstellern mit der Ablehnung der Zusicherung mit Bescheid vom 25.1.2024 gegeben.

Dem Eilantrag war mithin für Zeiträume ab Antragstellung bei Gericht (ab Februar 2024, wobei die Kammer aufgrund des monatlich anfallenden Mietzinses keinen Abschlag für die Tage im Monat Februar 2024 vor der Antragstellung am 22.2.2024 vornimmt) stattzugeben und insoweit unter Berücksichtigung der Regelung des § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II einstweilig weitere Leistungen bis einschließlich Juli 2024 anzuerkennen. Als weitere Leistungen war die Differenz von den berücksichtigten Bedarfen für Unterkunft und Heizung (902,88 € Grundmiete und 105,00 € Heizkosten) zu den tatsächlichen Unterkunftskosten (1.150,00 € bruttowarm), mithin monatlich 142,12 € zuzusprechen. Freibeträge konnten mangels Einkommens nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist für das Bestehen des Anordnungsgrunds auch eine drohende Obdachlosigkeit oder die Erhebung einer Räumungsklage keine Voraussetzung (so ausdrücklich BVerfG v. 1.8.2017 – 1 BvR 1910/12, RdNr. 15ff.; juris).

Nach alledem war dem Eilantrag im tenorierten Umfang stattzugeben und er im Übrigen (so weit zeitlich Leistungen nur durch die Entscheidung in der Hauptsache begrenzt beantragt wurden) abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Brehm

Beglaubigt

Berlin, den 15.03.2024

Beckmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle